

Top 5

Prävention von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe

Fachbereichsversammlung des Fachbereichs „Erziehungshilfe“
am 07.04.2011

im Kinderkrankenhaus „Auf der Bult“
Ärzte-Bibliothek (im Untergeschoss)
Janusz-Korczak-Allee 12, 30173 Hannover

Einführung

„Noch immer schauen zu viele Menschen weg, wenn es um sexuelle Gewalt geht. Vielleicht aus Angst, vielleicht aus Unwissenheit, vielleicht auch einfach nur, weil sie sich nicht damit auseinandersetzen, keine Verantwortung übernehmen wollen. Sexuelle Gewalt ist eben leider immer noch ein Tabuthema. Und doch gibt es immer mehr Betroffene, die den Mut finden, ihr Schweigen zu brechen.“

Gedanken eines Betroffenen

aus: Paritätischer Gesamtverband e. V.: Arbeitshilfe – Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen

- ☞ 23.301 registrierte Straftaten (2008); hohe Dunkelziffer
- ☞ Hohe Aufmerksamkeit in 2010 (Stichworte: Odenwaldschule und Canisius-Kolleg)
- ☞ „Runder Tisch“ und „Unabhängige Beauftragte“ auf Bundesebene
- ☞ nach wie vor ein Tabuthema?!

Zielsetzung

- ☞ Information
- ☞ Diskussion anregen
- ☞ Unterstützungsbedarf klären
- ☞ Vernetzung
- ☞ ..???

Gliederung

- ☞ Fachtagung „Sichere Orte?! - Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in sozialen Einrichtungen und Diensten“ am 23.02.2011 in Hannover
- ☞ Regierungsentwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz vom 16.03.2011
- ☞ Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverbandes: „Machtmissbrauch – Sexualisierte Gewalt gegen junge Menschen in Einrichtungen sozialer Arbeit“
- ☞ Weitere Schritte im Paritätischen

Fachtagung „Sichere Orte?! - Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in sozialen Einrichtungen und Diensten“ am 23.02.2011 in Hannover

☞ *Tagungsziele waren ...*

☞ *weitere Enttabuisierung bzw. Sensibilisierung*

☞ *Impulse für den Aufbau sowie die Weiterentwicklung notwendiger Präventionsstrategien*

☞ *Vorbereitung auf die zu erwartenden neuen gesetzlichen Anforderungen an Träger von Einrichtungen und Diensten (Stichwort: Bundeskinderschutzgesetz)*

Fachtagung „Sichere Orte?! - Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in sozialen Einrichtungen und Diensten“ am 23.02.2011 in Hannover

☞ kleiner Einblick... [▶](#)

☞ Bewertung der Tagung??

*Regierungsentwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz vom 16.03.2011
ausgewählte Eckpunkte*

- ☞ Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen
- ☞ Artikelgesetz
 - ☞ Art. 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
 - ☞ **Art. 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**
 - ☞ Art. 3 Änderung anderer Gesetze
 - ☞ Art. 4 Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
 - ☞ Art. 5 Inkrafttreten

Regierungsentwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz vom 16.03.2011
ausgewählte Eckpunkte

- ☞ Anspruch auf Information und Beratung von (werdenden) Eltern
- ☞ Frühe Hilfen als Basisangebot/Einsatz von Familiehebammen
(Bundesinitiative: 120,- Mio. Euro von 2012-2014)
- ☞ Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger
- ☞ bedingte Pflicht zum Hausbesuch der Jugendämter
- ☞ Anspruch auf Beratung und fachliche Begleitung (für natürliche Personen und Träger)
- ☞ **Erweiterte Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis**
- ☞ **Erweitertes Führungszeugnis: Vereinbarung (auch zu neben-/ehrenamtlichen erbrachten Tätigkeiten)**
- ☞ **Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe/Rahmenverträge**
- ☞ **Einhaltung fachlicher Standards als Voraussetzung für Förderung und Finanzierung**
- ☞ Vermeidung von „Jugendamts-Hopping“

Regierungsentwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz vom 16.03.2011
ausgewählte Eckpunkte

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

- [...]
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt,
 2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen gesichert sind sowie
 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.
- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag
1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über, Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
 2. im Hinblick auf die Eignung des Personals einen Nachweis über die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes zu erbringen; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

Regierungsentwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz vom 16.03.2011
ausgewählte Eckpunkte

- ☞ Anspruch auf Information und Beratung von (werdenden) Eltern
- ☞ Frühe Hilfen als Basisangebot/Einsatz von Familiehebammen
(Bundesinitiative: 120,- Mio. Euro von 2012-2014)
- ☞ Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger
- ☞ bedingte Pflicht zum Hausbesuch der Jugendämter
- ☞ Anspruch auf Beratung und fachliche Begleitung (für natürliche Personen und Träger)
- ☞ **Erweiterte Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis**
- ☞ **Erweitertes Führungszeugnis: Vereinbarung (auch zu neben-/ehrenamtlichen erbrachten Tätigkeiten)**
- ☞ **Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe/Rahmenverträge**
- ☞ **Einhaltung fachlicher Standards als Voraussetzung für Förderung und Finanzierung**
- ☞ Vermeidung von „Jugendamts-Hopping“

Regierungsentwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz vom 16.03.2011
ausgewählte Eckpunkte

§ 72a Persönliche Eignung

[...]

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Personen, die nach einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden sind, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 (= erweitertes Führungszeugnis) wahrgenommen werden dürfen.

Regierungsentwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz vom 16.03.2011
ausgewählte Eckpunkte

- ☞ Anspruch auf Information und Beratung von (werdenden) Eltern
- ☞ Frühe Hilfen als Basisangebot/Einsatz von Familiehebammen
(Bundesinitiative: 120,- Mio. Euro von 2012-2014)
- ☞ Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger
- ☞ bedingte Pflicht zum Hausbesuch der Jugendämter
- ☞ Anspruch auf Beratung und fachliche Begleitung (für natürliche Personen und Träger)
- ☞ **Erweiterte Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis**
- ☞ **Erweitertes Führungszeugnis: Vereinbarung (auch zu neben-/ehrenamtlichen erbrachten Tätigkeiten)**
- ☞ **Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe/Rahmenverträge**
- ☞ **Einhaltung fachlicher Standards als Voraussetzung für Förderung und Finanzierung**
- ☞ Vermeidung von „Jugendamts-Hopping“

Regierungsentwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz vom 16.03.2011
ausgewählte Eckpunkte

§ 79a Fachliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe

[...]
(3) Die örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen ihrer Gewährleistung zu treffen, soweit nicht Vereinbarungen nach § 78b abzuschließen sind. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene sollen mit den Verbänden der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über die Gegenstände und Inhalte der Vereinbarungen nach Satz 1 abschließen. [...]

Regierungsentwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz vom 16.03.2011
ausgewählte Eckpunkte

- ☞ Anspruch auf Information und Beratung von (werdenden) Eltern
- ☞ Frühe Hilfen als Basisangebot/Einsatz von Familiehebammen
(Bundesinitiative: 120,- Mio. Euro von 2012-2014)
- ☞ Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger
- ☞ bedingte Pflicht zum Hausbesuch der Jugendämter
- ☞ Anspruch auf Beratung und fachliche Begleitung (für natürliche Personen und Träger)
- ☞ **Erweiterte Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis**
- ☞ **Erweitertes Führungszeugnis: Vereinbarung (auch zu neben-/ehrenamtlichen erbrachten Tätigkeiten)**
- ☞ **Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe/Rahmenverträge**
- ☞ **Einhaltung fachlicher Standards als Voraussetzung für Förderung und Finanzierung**
- ☞ Vermeidung von „Jugendamts-Hopping“

*Regierungsentwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz vom 16.03.2011
ausgewählte Eckpunkte*

§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

I. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und eine Vereinbarung nach § 79a Absatz 2 abgeschlossen hat, [...]

Regierungsentwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz vom 16.03.2011
ausgewählte Eckpunkte

- ☞ Anspruch auf Information und Beratung von (werdenden) Eltern
- ☞ Frühe Hilfen als Basisangebot/Einsatz von Familiehebammen
(Bundesinitiative: 120,- Mio. Euro von 2012-2014)
- ☞ Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger
- ☞ bedingte Pflicht zum Hausbesuch der Jugendämter
- ☞ Anspruch auf Beratung und fachliche Begleitung (für natürliche Personen und Träger)
- ☞ **Erweiterte Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis**
- ☞ **Erweitertes Führungszeugnis: Vereinbarung (auch zu neben-/ehrenamtlichen erbrachten Tätigkeiten)**
- ☞ **Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe/Rahmenverträge**
- ☞ **Einhaltung fachlicher Standards als Voraussetzung für Förderung und Finanzierung**
- ☞ Vermeidung von „Jugendamts-Hopping“

*Regierungsentwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz vom 16.03.2011
ausgewählte Eckpunkte*

☞ Zeitplan/Perspektive

- ☞ Bundeskinderschutzgesetz soll zum 01.01.2012 in Kraft treten
- ☞ 21.02.2011 erste Verbände-Anhörung
- ☞ 16.03.2011 Kabinettsbeschluss
- ☞ Parlamentarisches Verfahren (an Bundesrat zur Stellungnahme ...)
- ☞ Information und Beratung über weiteren Verlauf

*Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverbandes e. V.
„Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen“*

Nur wenn die Einrichtungen und Dienste um die realen Möglichkeiten dieser Gefährdungen wissen, sich ihnen stellen und ihnen entgegenarbeiten, ist der erste schritt zur Prävention von sexualisierter Gewalt getan.

aus: Paritätischer Gesamtverband e. V.: Arbeitshilfe – Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen

*Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverbandes e. V.
„Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen“*

☞ **Bausteine zur Prävention**

- ☞ Risikoanalyse und Schutzkonzept
- ☞ Thematisierung in Einstellungsgesprächen
- ☞ Zusatzvereinbarungen zu Arbeitsverträge
- ☞ Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse
- ☞ Information und Beschwerdemöglichkeiten
- ☞ Routinen der Verankerung und Fortbildung

*Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverbandes e. V.
„Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen“*

☞ **Bausteine zur Intervention**

- ☞ Dokumentation
- ☞ Ansprechbarkeit der Landesverbände/Kompetenz der Fachberatungen
- ☞ Eckpunkte eines Notfallplans

*Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverbandes e. V.
„Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen“*

☞ Antworten auf oft gestellte Fragen

- ☞ Muss ich oder die Einrichtung Anzeige erstatten?
- ☞ Wecken wir nicht „schlafende Hunde“?
- ☞ Wie gehe ich mit der Presse um?
- ☞ Wann und wie darf man einem Verdächtigen kündigen?
- ☞ Darf oder muss ein Arbeitszeugnis Informationen enthalten?
- ☞ Wem darf oder sollte man einen Verdacht mitteilen?
- ☞ Können Schadensersatzansprüche gegen die Einrichtung geltend gemacht werden?
- ☞ Wo fängt der Missbrauch an?
- ☞ Was muss bei der Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden beachtet werden?

Weitere Schritte im Paritätischen

- ☞ AG Prävention im Paritätischen
- ☞ Weitere Informationen/Fachtagungen/Fortbildungen – nach Bedarf
- ☞ Umgang im Fachbereich??
- ☞ ...

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!